

An  
Landesinnungen Bau  
Verteiler Bauindustrie  
Fachvertretungen Bauindustrie  
AS Arbeits- und Sozialrecht  
AS Rechts- und Versicherungsfragen  
AS Arbeitssicherheit  
Sonderverteiler Coronavirus Q4/20

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien  
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223  
E office@bau.or.at  
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
RR/CW/MS

Datum  
16.11.2021

## RUNDSCHREIBEN Nr. 37

### 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15.11.2021 ist die 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-SchuMaV, [BGBl II 2021/465](#)) in Kraft getreten. Diese ersetzt formal die bisherige 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (siehe [Rundschreiben Nr. 36/2021 vom 9.11.2021](#)) und ist (vorläufig) bis 24.11.2021 in Kraft.

Die neue Verordnung verfügt weitreichende Ausgangsbeschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen. Die Bestimmungen zur beruflichen Tätigkeit (insbesondere zum 3G-Nachweis am Arbeitsplatz) sind hingegen inhaltlich weitgehend gleichgeblieben.

#### **Berufliche Zusammenkünfte**

Aufgrund der Ausgangsbeschränkungen für ungeimpfte Personen müssen ab sofort alle Teilnehmer bei Zusammenkünften über einen 2G-Nachweis verfügen (bisher lediglich bei Zusammenkünften ab 25 Personen). Davon ausgenommen sind Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind (§ 13 Abs 1 Z 3 SchuMaV). Für diese beruflichen Zusammenkünfte gilt bis 50 Teilnehmer die 3G-Regel, ab 51 Personen müssen jedoch alle Teilnehmer in geschlossenen Räumen zusätzlich eine FFP2-Maske tragen. Diese Verpflichtung entfällt nur, wenn alle Teilnehmer einen 2G-Nachweis vorweisen (§ 13 Abs 2 SchuMaV).

#### **Sonderbestimmungen für den „2G-Nachweis“**

Wir weisen darauf hin, dass neben den „klassischen“ Nachweisen (Impfung mit zentral zugelassenen Impfstoffen oder einem Genesungsnachweis einer überstandenen Infektion) unter anderem auch folgende „Mischformen“ für einen 2G-Nachweis in Betracht kommen:

- Erstimpfung mit einem zugelassenen Impfstoff in Kombination mit einem gültigen negativen PCR-Test (§ 20 Abs 11 SchuMaV)

- Nachweis über neutralisierende Antikörper und eine anschließende Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff (§ 1 Abs 2 Z 1 lit c SchuMaV)

Letzteres kommt insbesondere für Personen in Betracht, die entweder aufgrund einer nicht nachgewiesenen Infektion oder durch einen nicht zugelassenen Impfstoff (z.B. „Sputnik“) bereits Antikörper gebildet haben. Für eine Zulassung von Sputnik wird es laut Gesundheitsministerium aufgrund der mangelnden Datenlage bis auf Weiteres keine Freigabe des Nationalen Impfgremiums geben.

### Sonderregelungen in einzelnen Bundesländern

Wie mit unserem Rundschreiben Nr. 36/2021 informiert, sind die Bundesländer berechtigt, „verschärfende“ Sonderregelungen zu erlassen. Neben den nach wie vor geltenden Sonderbestimmungen für Wien (insbesondere Verkürzung der Gültigkeitsdauer von PCR-Tests von 72 auf 48 Stunden) sind zuletzt auch in Salzburg ([LGBL 2021/85](#)) und Oberösterreich ([LGBL 2021/114](#)) Vorschriften erlassen worden, welche bei beruflichen Tätigkeiten in diesen Bundesländern zu beachten sind.

Unter anderem gilt in Salzburg bei Unterschreiten des Mindestabstandes von einem Meter und in Oberösterreich generell eine Maskenpflicht für Orte der beruflichen Tätigkeit. Diese gilt nur dann nicht, wenn ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen im [Rundschreiben Nr. 08/2021 vom 17.02.2021](#), wonach vom Gesundheitsministerium zum „Bilden fester Teams“ als geeignete Schutzmaßnahme Folgendes festgehalten wurde: *„..., dass - unter der Voraussetzung, dass technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden - z.B. im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf Baustellen das Bilden fester Teams sowohl von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands, als auch der MNS-Pflicht befreit. Von einem festen Team ist dann auszugehen, wenn die Zusammensetzung der Personen dieselbe ist, ohne dass eine bestimmte Obergrenze vorgegeben wäre.“*

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer



DI Robert Rosenberger  
Referent



Dr. Christoph Wiesinger  
Referent